

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft**

vom 20. März 2024

Auf Grund der §§ 63 Absatz 2 Satz 1, 29 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), von denen § 29 Absatz 4 Satz 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) neu gefasst worden ist, 2c Satz 1, Satz 2, 2b Satz 2, 6 Absatz 2 Satz 12 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), von denen § 2c durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) und § 2b Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) eingefügt und § 6 Absatz 2 Satz 12 Halbsatz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 40) neu gefasst worden ist, und 20 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden „Universität Heidelberg“) am 19. März 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich und Regelungsziel

- (1) Diese Satzung regelt Besonderheiten des hochschuleigenen Auswahlverfahrens für die Vergabe von Studienplätzen im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft für das erste Fachsemester an Deutsche und an Personen, die Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBl. 2019 S. 405) (Staatsvertrag) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO gleichgestellt sind. Sie regelt auch die Vergabe für ausländische Staatenangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO.
- (2) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung zur juristischen Ausbildung (§ 1 JAPrO), d.h. der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft und sich typischerweise anschließende Vorbereitungsdienste und Berufstätigkeiten, getroffen.

§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme am Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an Deutsche, Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Gleichgestellte sowie an ausländische Staatenangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO bildet ein form- und fristgerecht gestellter Zulassungsantrag.

- (2) Der Zulassungsantrag nach Absatz 1 muss über das Onlineportal der Universität Heidelberg eingehen.
- (3) Dem von einem Deutschen oder einem Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Gleichgestellten zu stellenden Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:
1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der angestrebten Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung);
 2. einen Nachweis einer gegebenenfalls vorhandenen abgeschlossenen Berufsausbildung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.
- (4) Dem von einem ausländischen Staatenangehörigen oder Staatenlosen, der nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt ist, zu stellenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung);
 2. ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS), sofern die Hochschulzugangsberechtigung in einem Land erworben wurde, in welchem die Akademische Prüfstelle ein solches Zertifikat oder eine solche Bescheinigung ausstellt, wie z. B. in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam;
 3. ein durch das DSH-Zeugnis oder das Ergebnis einer Äquivalenzprüfung zu erbringender Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe DSH 3;
 4. ein in deutscher Sprache mit maximal 4000 Zeichen verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal zwei Seiten;
 5. die in § 5 Absatz 2 Nummer 6 ZimmO genannte Erklärung.
- Sind Unterlagen nach Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, sind sie mit einer amtlichen Übersetzung in deutsche Sprache dem Zulassungsantrag beizufügen.
- (5) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (6) Eine Zulassung zum Studium im ersten Fachsemester erfolgt ausschließlich zum Wintersemester. Der Zulassungsantrag einschließlich der nach den Absätzen 3 und 4 erforderlichen Nachweise muss bis zum 15. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangenen Nachweise werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Von der Juristischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung einschließlich eines Bewertungsvorschlags der Motivationsschreiben eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrenden angehören.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, längstens bis zum Ende der Amtszeit des Studiendekans bzw. der Studiendekanin. Erneute Bestellung und die Bestellung von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern ist möglich. Soweit keine abweichende Bestellung erfolgt, besteht die Auswahlkommission aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, dem Leiter bzw. der Leiterin des Prüfungsamts der Juristischen Fakultät sowie der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Fakultät, und die Vertretungsregelung folgt derjenigen der Amtsvertretung.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät haben auf vorherigen Antrag das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; ein Stimmrecht haben sie nicht.

§ 4 Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Deutsche und Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Gleichgestellte

- (1) Am Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Deutsche und Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Gleichgestellte nimmt nur teil, wer
 1. einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat und
 2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 HZG am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung (§ 1 Abs. 3) im Wege der Auswertung der dem Zulassungsantrag beigefügten Nachweisen auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.
- (3) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
 1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Punktzahl) sowie
 2. die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die über die Eignung für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft in besonderer Weise Aufschluss geben kann.
- (4) Die Auswahlkriterien nach Absatz 3 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:
 1. Die Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung, auf denen eine solche nicht unmittelbar oder nicht im 900-Punkte-System ausgewiesen ist, erfolgt nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 HZVO.

2. Eine Berufsausbildung, die über die Eignung für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft in besonderer Weise Aufschluss geben kann, wird mit 50 Punkten bewertet. Eine Liste dieser Berufsausbildungen beschließt der Fakultätsrat. Solange kein abweichender Beschluss gefasst wurde, besteht diese Liste aus den abgeschlossenen Ausbildungen:
- zum Rechtspfleger bzw. zur Rechtspflegerin,
 - zum Bezirksnotar bzw. zur Bezirksnotarin,
 - für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst,
 - zum bzw. zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten,
 - zum Bankkaufmann bzw. zur Bankkauffrau,
 - zum Versicherungskaufmann bzw. zur Versicherungskauffrau.

- (5) Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der Rangliste ist die Summe der Punktzahlen nach Absatz 4 Nummer 1 und 2.

§ 5 Vergabe von Studienplätzen an Deutsche und Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Gleichgestellte

- (1) Über die Vergabe von Studienplätzen an Deutsche und Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Gleichgestellte entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission. Diese Auswahlentscheidung ist an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
 2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Examensstudiengang Rechtswissenschaft verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 Halbsatz 1 und 9 HZG in Verbindung mit § 29 HZVO.
- (4) Die Entscheidung über die Vergabe vom Studienplatz wird der sich um das Studium bewerbenden Person schriftlich oder in Textform mitgeteilt.
- (5) Werden vergebene Plätze nicht angenommen, so findet ein Nachrückverfahren entsprechend der im Auswahlverfahren nach § 4 ermittelten Rangfolge statt.

§ 6 Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen an ausländische Staatenangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind

- (1) Am Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen an ausländische Staatenangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind nimmt nur teil, wer
1. einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat und
 2. dem Personenkreis der nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen angehört.

- (2) Die Auswahlentscheidung wird im Wege der Auswertung der dem Zulassungsantrag beigelegten Nachweisen auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.
- (3) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung sowie
 2. ein Motivationsschreiben, das sich auf die Umstände der sich um das Studium bewerbenden Person bezieht. Das Motivationsschreiben ist eigenständig zu erstellen. Der Inhalt ist in deutscher Sprache zu verfassen und darf maximal 4000 Zeichen im Umfang von maximal zwei Seiten aufweisen. In dem Motivationsschreiben ist prägnant darzulegen, aus welchen Gründen die bewerbende Person das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg absolvieren möchte und sich dazu für geeignet hält. Dabei ist insbesondere darzulegen, inwieweit und weshalb der Abschluss Staatsexamen angestrebt wird. Darüber hinaus soll dargelegt werden, wie und aus welchen Gründen die sich bewerbende Person aktuell ihre Qualifikation für das Studium der Rechtswissenschaft einschätzt. Zudem können etwaige besondere Gründe, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, dargelegt werden. Als besondere Gründe können insbesondere Nachweise angesehen werden, dass die sich bewerbende Person
 - a. die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Auslandsschule erworben hat,
 - b. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender ein Stipendium für ein Studium erhält,
 - c. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
 - d. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
 - e. aus einem Land kommt, das Beitrittskandidat der Europäischen Union ist,
 - f. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für einen entsprechenden Studiengang gibt,
 - g. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.
- (4) Die Auswahlkriterien nach Absatz 3 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:
1. Ausländische Vorbildungsnachweise werden, wenn keine Bescheinigung der Zeugniserkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet. Das Ergebnis (als Note von 1 bis 6 mit 1 als bester Note, ohne Rundung auf eine Nachkommastelle bestimmt) wird ohne Rundung auf einen Punktwert zwischen 0 und 204 Punkten (mit 204 als bestem Wert) umgerechnet

$$204 - \left(\frac{Note - 1}{5} * 204 \right)$$

2. Das Motivationsschreiben, soweit es die inhaltlichen Anforderungen nach Absatz 3 Nummer 2 vollständig erfüllt, wird mit 1 bis 196 Punkten (bester Wert: 196) am Maßstab der in § 2b Satz 3 und 4 HZG, Artikel 12 Absatz 4 der Anlage Staatsvertrag zum HZG genannten Kriterien unter Würdigung der in Absatz 3 Nummer 2 genannten Inhalte bewertet. Inwieweit von den sich um das Studium bewerbenden Personen Nachweise für vorgebrachte Behauptungen nachgefordert und im Verfahren berücksichtigt werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der das Schreiben Beurteilenden.

Die Gesamtpunktzahl (Abs. 2 Satz 2) errechnet sich als Summe der beiden Punktwerte.

Die Bewertung dient insgesamt der Beurteilung der Eignung (§ 1 Abs. 3) unter Berücksichtigung des Auslandsbezugs der Bewerbung insbesondere im Hinblick auf Besonderheiten der Vorbildung und Berufsbilder.

§ 7 Vergabe von Studienplätzen an ausländische Staatenangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind

- (1) Über die Vergabe von Studienplätzen an ausländische Staatenangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission. Diese Auswahlentscheidung ist an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung zu übertragen.
- (2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn
 1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
 2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Examensstudiengang Rechtswissenschaft verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los; § 29 HZVO findet Anwendung.
- (4) Eine Verteilung nach länderspezifischen Regionen entsprechend der Herkunft der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung nach der Auflistung in der Anlage 2 der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Regelung von Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an ausländische Staatenangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind vom 14. Juni 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Juni 2023, S. 685) findet nicht statt.
- (5) Die Entscheidung über die Vergabe des Studienplatzes wird der sich um das Studium bewerbenden Person schriftlich oder in Textform mitgeteilt.
- (6) Werden Plätze nicht vergeben, so können sie im Standardzulassungsverfahren an Deutsche und Deutschen nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Gleichgestellte verteilt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 20. März 2024

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin